Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2016 **Mittwoch, den 23.03.2016**

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der **Stadt Heringen/Helme**
(Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/Helme
folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 6.351.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 708.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.055.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Heringen, den 09.03.2016

Maik Schröter
Bürgermeister

Nachrichtlich:
Der Stadtrat Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)“ beschlossen. Danach wurden die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

Nach Einreichung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Heringen/Helme, Beschluss Nr. 02/2016 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen mit Schreiben vom 08.03.2016 die vorstehende Satzung gewürdigt und zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird gemäß § 57 (3) ThürKO in der Zeit vom **24.03.2016 bis 15.04.2016** im Rathaus der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, Kämmerei Zimmer 1.01, ausgelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 1/2016 am 23.03.2016

Heringen/Helme, den 23.03.2016

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Heringen/Helme

Auf der Grundlage der §§2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
   b) für Grundstücke (B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer
   395 v.H.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 09.05.2013 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 07.03.2016

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 01/2016 am 23.03.2016

Heringen/Helme, den 23.03.2016

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter

Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme am folgende Satzung erlassen.

§ 1

Ziele und Mittel der Sportförderung

(1)
Die Förderung soll die sportliche Entwicklung als einen wichtigen Teil der gemeindlichen Entwicklung unterstützen und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisatoren sichern und verbessern. Sie soll vorrangig den Kindern und Jugendlichen der Landgemeinde eine breitensportliche Betätigung ermöglichen, die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln, einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag leisten und soziale Grundwerte vermitteln. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Einwohner der Landgemeinde zu erhalten.
(2)
Diese Ziele sollen erreicht werden durch die finanzielle Unterstützung der in Heringen/Helme ansässigen gemeinnützigen Sportvereine u. a. bei

- der Schaffung und Sicherung von Breitensportangeboten für Kinder und Jugendliche
- der Nutzung von kommunalen Sportstätten.

§ 2

Grundsätze der Sportförderung

(1)
Die nach Maßgabe dieser Satzung vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports sind freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben gewährt die Stadt Heringen/Helme jährlich Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
(2)
Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Heringen/Helme entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 3

Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Heringen/Helme. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss des Stadtrates über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Maßnahmen der Sportförderung

(1)
Die Stadt Heringen/Helme stellt den Sportvereinen, die nachweislich Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse an Sportvereine“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2016-2019** beträgt der jährliche Förderbetrag **5,00 €** je Vereinsmitglied im Kinder- bzw. Jugendalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
(2)
Die Stadt Heringen/Helme stellt allen im Verein Sport treibenden Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und anderen Vereinsmitgliedern ihre Sportinfrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.
(3)
Die Stadt Heringe/Helme leistet an Trägervereine, die eigenverantwortlich kommunale oder eigene Sportstätten nutzen, Zuschüsse für Betriebskosten.

§ 5

Zuwendungs- und Finanzierungsart

(1)

Die finanziellen Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Sie werden als nichtrückzahlbare Festbeträge gewährt. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse an Sportvereine“ zu binden.

(2)

Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 1 – Förderung der Kinder und Jugendlichen -bezieht sich die Festbetragsfinanzierung auf die Einheit „Vereinsmitglied im Kinder- bzw. Jugendalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“.

Die Höhe der Pro-Kopf-Zuwendung errechnet sich unter Bezugnahme der jährlichen Mittel aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse für Sportvereine“ und der Mitgliederstatistiken der Sportvereine mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, die über ihre eingetragenen Mitglieder, Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auskunft geben müssen.

Die finanzielle Förderung erfolgt in Verbindung mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“.

(3)

Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 2 – unentgeltliche Nutzung der kommunalen Sportstätten- erfolgt eine (indirekte) Förderung durch die Übertragung des Nutzungsrechtes auf den jeweiligen, eigenverantwortlich handelnden Trägerverein. Die Betriebskosten für Strom, Wärme, Wasser, Abwasser, Abfall werden vom Trägerverein getragen.

(4) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 3 – Zuschüsse für Betriebskosten - erfolgt in Verbindung mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringe/Helme“ ein pauschaler jährlicher Zuschuss für Betriebskosten. Hierfür sind die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse an Sportvereine“ zu binden. Für die Haushaltsjahre 2016-2019 beträgt der jährliche Förderbetrag 2.500,00 € je Sportstätte.

§ 6

Verwendung der Zuwendung

(1)

Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2)

Die Stadtverwaltung legt gegenüber dem Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss einmal jährlich zum Stand der Sportförderung nach dieser Satzung Rechenschaft ab. Auskünfte zu geben sind über die erfolgten Bewilligungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung der einfachen Verwendungsnachweise.

§

7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 07.03.2016

Maik Schröter
Bürgermeister

Anlagen:

Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme

Muster für einen Antrag (Anlage 1)

Muster für einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2)

Muster für einen Verzicht auf Rechtsbehelf (Anlage 3)

Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage 4)

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 1/2016 am 23.03.2016

Heringen/Helme, den 23.03.2016

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter

Anlage
Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung desSports in der Stadt Heringen/Helme

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1)

Die Stadt Heringen/Helme fördert auf der Grundlage der jeweils gültigen „Satzung über die Förderung des Sports in der Stadt Heringe/Helme“ und nach Maßgabe dieser Richtlinie die breitensportliche Betätigung ihrer Einwohner, insbesondere ihrer Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2)

Hierfür gewährt die Stadt Heringen/Helme jährlich finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

(3)

Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Heringen/Helme entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2.

Zuwendungsempfänger

(1)

Zuwendungen können nur gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Heringen/Helme erhalten.

(2)

Die Zuwendungsempfänger entscheiden eigenverantwortlich über die erhaltenen Zuwendungen, die zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben bewilligt wurden.

3.

Zuwendungsvoraussetzungen

(1)

Die Pro-Kopf-Förderung der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann gewährt werden wenn:

- der Verein mindestens 30 Vereinsmitglieder hat und Kinder- und Jugendliche Mitglieder des Vereins sind
- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt
- der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck keine weiteren Mittel an anderen Stellen der Stadt Heringen/Helme bewilligt bekommen hat
- der Zweck des Antrages ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann

(2)
Die Zuschüsse für Betriebskosten werden zu Beginn des Jahres bis spätestens 31.03. an die Trägervereine geleistet, die eigenverantwortlich kommunale bzw. eigene Sportstätten betreiben und die Betriebskosten für Strom, Wärme, Wasser, Abwasser, Abfall tragen.

4.

Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbeträge bewilligt.

5.

Antragsverfahren

(1)
Für die Gewährung von Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Stadt Heringen/Helme, Hauptamt. Hierzu ist das in dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden und spätestens bis zum 1. Februar des laufenden Jahres einzureichen. Für das Jahr 2016 verschiebt sich die Antragsfrist auf den 31.03.2016, die Auszahlungsfrist auf den 30.04.2016.

(2)
Dem Förderantrag ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Antragsjahr beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(3)
Dem Antrag auf Pro-Kopf-Förderung beizulegen sind weiterhin die Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.

(4)
Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

6.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1)
Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2)
Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf ein Rechtsbehelf verzichtet wird (Anlage 3).

7.

Einfacher Nachweis der Verwendung

(1) Anwendung findet das Verfahren des einfachen Verwendungsnachweises, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf anfordert werden.

(2)
Die Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber den Hauptamt nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.

Prüfung der Verwendung

Das Hauptamt hat unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

9.
Widerrufs- und Rückforderungsrecht

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Heringen, den 07.03.2016
Maik Schröter
Bürgermeister
Anlagen:
Muster für einen Antrag (Anlage 1)
Muster für einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2)
Muster für einen Verzicht auf Rechtsbehelf (Anlage 3)
Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage 4)

Anlage 1

Anschrift des Vereins

Stadt Heringen
Der Bürgermeister
Hauptamt
Str. der Einheit 100
99765 Heringen/Helme

Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung
Gemäß der „Satzung über die Förderung des Sports in der Stadt/Heringen“
Ich / wir beantrage(n) für das Jahr 20… :
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Pro-Kopf-Förderung für Kinder- u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grundlage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 20.. .

Einnahmen
Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in €
Beispiel:
1. o.100 z.B. Mitgliedsbeiträge 1.111
Zuschuss Kommune
Ausgaben
Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in €
Einnahmen gesamt
Ausgaben gesamt

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers:
Konto Nr.: _____
bei der:_____
BLZ: _____
Hinweis: Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen!
Ich / wir erkläre(n):
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Heringen/Helme.
Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.
Die Stadt Heringen/Helme, Hauptamt, wird unverzüglich über Änderung der hier gemachten Angaben in Kenntnis gesetzt.

_____ _____
Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

und Stempel des Zuwendungsempfängers

Ergebnis der Prüfung durch der Stadt Heringen/Helme, Hauptamt:

.....
.....

.....
.....

....

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Anschrift des Vereins

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ..... ,

aufgrund Ihres Antrages vom .....auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gem. der „Satzung über die Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“ i. V. mit der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“ ergeht folgender:

Zuwendungsbescheid - Nr.:

Zuwendungszweck:

(individuell je nach beantragter Förderung)

Zuwendungsempfänger: (Name des Vereins)

Zuwendungsart: Institutionelle Förderung

Zuwendungshöhe: .....EUR

Art der Finanzierung: nichtrückzahlbare Festbetragsfinanzierung

Bewilligungszeitraum:

auf:

Konto Nummer: .....BLZ:.....

Kreditinstitut: .....

Die Zuwendung erfolgt unter dem ausdrücklichen Widerrufs- bzw. Rücknahme- sowie Rückforderungsvorbehalt und unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen.

Einfacher Verwendungsnachweis:

Dieser ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres gegenüber der Stadt Heringen/Helme, Hauptamt, unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind bindend und Bestandteil dieses Bescheides, sie sind genau zu lesen. Auf die Mitteilungspflicht wird noch einmal besonders hingewiesen. Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan des Antrages ist verbindlich.

Anlagen:

1 Vordruck Erklärung auf Verzicht eines Rechtsbehelfs

1 Vordruck Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

erheben. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Heringe/Helme, 99765 Heringen/Helme, Str. der Einheit 100, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 3

Zuwendungsempfänger:

Anschrift des Vereins

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

Hiermit wird unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid **Nr.: ..... vom .....** verzichtet.

_____ _____

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und

Stempel des Zuwendungsempfängers

Der Verzicht ist nach der rechtsverbindlichen Unterzeichnung sofort an das Hauptamt, Str. der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme zurückzusenden.

Anlage 4

Zuwendungsempfänger Bescheid Nr.

Anschrift des Vereins

Stadt Heringen

Der Bürgermeister

Hauptamt

Str. der Einheit 100

99765 Heringen/Helme

Einfacher Verwendungsnachweis

über die Förderung der Maßnahme nach der „Satzung über die Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“ mit Zuwendungsbescheid vom.....für :

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Pro-Kopf-Förderung für Kinder- u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des Jahres 20…-
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grundlage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 20.. .

1. Sachbericht:

(bitte gesondert beilegen)

Im Sachbericht ist der Einsatz der Zuwendung, detailliert insbesondere für die Pro-Kopf-Förderung Kinder und Jugendliche darzustellen. Der Sachbericht ist gesondert mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen.

2. Zahlenmäßiger Nachweis für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr .....Einnahmen

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in €

Beispiel

1. o.100 z.B. Mitgliedsbeiträge 1.111

Zuschuss Kommune

Ausgaben

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in €

Einnahmen gesamt

Ausgaben gesamt

3. Vorlage prüffähiger Unterlagen

Ich / wir bestätige(n), dass alle Unterlagen über diese Maßnahme mindestens 5 Jahre aufbewahrt und diese bei einer Nachprüfung gem. Ziffer 9 der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Heringen/Helme“ unverzüglich bei Bedarf vorgelegt werden können.

_____ _____

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Hauptamt:

Rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt.
Datum: _____ Unterschrift: _____

Sachliche Richtigkeit überprüft und bestätigt:
Datum: _____ Unterschrift: _____

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringer Direktmaketing GmbH
Erfurter Straße 35, 99706 Sondershausen
Telefon: 03 632 / 66 74 10
E-Mail: logistikzentrum-sondershausen@tdmonline.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.